



**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick
der Stadtwerke Düsseldorf AG**

(Wasserschutzgebietsverordnung Lörick vom 11.12.2025)

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
- der §§ 35, 93, 98, 102, 103, 112, 113, 117, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG NW – vom 15.06.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2025 (GV. NRW. S. 672)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) – OBG vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Wasserbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III
- § 4 Schutz in den Zonen I – III
- § 5 Anordnungsbefugnisse / Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen und Anzeigen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD) (Wasserwerksbetreiberin und Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet befindet sich im Bereich des linksrheinischen Düsseldorfer Stadtgebietes und erstreckt sich auf die Gemarkung 3353 Heerdt, Flure 28, 29 und 30 vollständig sowie teilweise auf die Flure 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 19, 24, 25, 26, 27, 31, 33, 35, 36, und 37.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergibt sich die parzellenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt ist. In den Karten sind die Zone III gelb, die Zone II grün umrandet und die Zone I rot angelegt.

(5) Für den Geltungsbereich der Verordnung werden Verbote, Beschränkungen, Anzeige-, Duldungs- und Handlungspflichten sowie sachlich-technische Mindestvorgaben als Voraussetzung der Zulässigkeit von Vorhaben oder Maßnahmen verordnet, die für die Zone I in § 4 Abs. 1 und für die Zonen II und III in § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 aufgeführt sind.

(6) Die Übersichtskarte (Anlage 1), die Schutzgebietskarte (Anlage 2) und die Tabelle mit Verboten, Beschränkungen, Anzeige-, Duldungs-, Prüf- und Handlungspflichten sowie sachlich-technische Mindestvorgaben (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Verordnung.

(7) Die Verordnung mit allen Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz -untere Wasserbehörde- aus. Sie kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf unter der Adresse

<https://www.duesseldorf.de/stadtrecht/1/19.html>

eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abgrabungen im Sinne dieser Verordnung sind künstliche, durch Entfernung von Bodenmaterial entstandene Bodenvertiefungen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Schmutzwasser und/oder gesammeltes Niederschlagswasser.
- (3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern, versickern oder sammeln.
- (4) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.
- (5) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.
- (6) Biozide im Sinne dieser Verordnung sind chemisch/biologische Substanzen oder Produkte wie Desinfektionsmittel, Schimmelbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel etc., die außerhalb landwirtschaftlicher Anwendungen zur Bekämpfung von Schädlingen wie z. B. Ratten oder Mäusen, Insekten wie Motten, Ameisen oder Käfern, Schimmelpilzen, Mikroben und auch von Algen (z. B. Grünbeläge im Außenbereich) eingesetzt werden.
- (7) Boden/Bodenmaterial im Sinne dieser Verordnung ist Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben oder abgetragen wurde und nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nr. 33 der Ersatzbaustoffverordnung vermischt wurde.
- (8) Bohrungen im Sinne dieser Verordnung sind technische Arbeiten, die dazu dienen über einen Hohlraum im Untergrund Regionen unterhalb der Erdoberfläche zu erschließen und zu erreichen.
- (9) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind landwirtschaftliche Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras als Grünfütterpflanze genutzt werden und seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt wurden bzw. für die Dauer von mind. 5 Jahren nicht gepflügt werden dürfen.
- (10) Durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne dieser Verordnung ist der oberste, bewachsene und belebte Bodenhorizont (Mutterbodenschicht), bei natürlicher Ausbildung in unterschiedlicher, bei künstlicher Anlegung von mindestens 60 cm Stärke.
- (11) Düngemittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlämme i.S.d. Klärschlammverordnung (Abf-KlärV), Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Bioabfälle i.S.d. Bioabfallverordnung (BioAbfV).
- (12) Erdaufschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiten im Boden, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf

Fließrichtung, Stände oder Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.

- (13) Erdwärmenutzung im Sinne dieser Verordnung ist die Nutzung der natürlicherweise im Untergrund gespeicherten Wärmeenergie.
- (14) Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Erdwärmeüberträger, in denen in einem geschlossenen Kreislauf eine Wärmeträgerflüssigkeit zirkuliert. Das System wird vertikal in ein tieferreichendes Bohrloch eingebracht.
- (15) Erdwärmekörbe im Sinne dieser Verordnung sind Erdwärmeüberträger, in denen in einem geschlossenen Kreislauf eine Wärmeträgerflüssigkeit zirkuliert. Im Gegensatz zu den tieferreichenden Erdwärmesonden werden Erdwärmekörbe in geringer Tiefe oberhalb des Grundwassers verlegt.
- (16) Erweitern einer Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (17) Festmist im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (Stallmist,) insbesondere von Rindern oder Schweinen.
- (18) Flächenkollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Erdwärmeüberträger, in denen in einem geschlossenen Kreislauf eine Wärmeträgerflüssigkeit zirkuliert. Im Gegensatz zu den tieferreichenden Erdwärmesonden werden Flächenkollektoren vertikal oder horizontal in geringer Tiefe oberhalb des Grundwassers verlegt.
- (19) Freilandflächen im Sinne dieser Verordnung sind nicht durch Gebäude oder Überdachung ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- (20) Gemisch im Sinne dieser Verordnung ist ein mineralischer Baustoff, der hergestellt ist aus einem mineralischen Ersatzbaustoff und mindestens einem sonstigen mineralischen Stoff oder aus mehreren mineralischen Ersatzbaustoffen mit oder ohne Zumischung von sonstigen mineralischen Stoffen (§ 2 Nr. 2 Ersatzbaustoffverordnung).
- (21) Gentechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden und bestimmte organisatorische und technische Maßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen und ein dem Gefährdungspotential angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Gentechnische Anlagen können Laboratorien, Produktionsanlagen, Tierhaltungsräume oder Gewächshäuser sein.
- (22) Gewässerschonende Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) und Bioziden im Sinne dieser Verordnung ist eine Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen PBSM und Bioziden, bei der die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Hierunter fällt insbesondere die Reduzierung des Einsatzes von PBSM und Bioziden auf das unabwendbar erforderliche Maß, der Einsatz geeigneter, zugelassener Geräte und der ausreichende Abstand zu Gewässern.

- (23) Gewässerschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung ist die Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise, dass die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Bei einer gewässerschonenden Düngung dürfen der Gülle keine Nitrifikationshemmer beigemischt werden.
- (24) Grundwassersperrbauwerke im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und/oder dauerhaft im Untergrund verbleibende wasserdichte Verbaue, die den zur Trinkwassergewinnung genutzten quartären Grundwasserleiter vollständig durchteufen.
- (25) Grundwasserteilsperrbauwerke im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und/oder dauerhaft im Untergrund verbleibende wasserdichte Verbaue, die den zur Trinkwassergewinnung genutzten quartären Grundwasserleiter nur in Teilen durchteufen.
- (26) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Nutztvieh auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.
- (27) Höchster zu erwartender Grundwasserstand im Sinne dieser Verordnung ist der durch langjährige Messdaten ermittelte natürliche Grundwasserhöchststand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von jeglicher Grundwasserabsenkung mutmaßlich einstellen kann.
- (28) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn im Jahresdurchschnitt der Nährstoffeintrag durch das Weidevieh den Nährstoffbedarf des Grünlands überschreitet.
- (29) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.
- (30) JGS Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen gem. Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (31) Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.
- (32) Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung ist der aus dem Abwasser durch Sedimentation abgetrennte wasserhaltige Schlamm, der aus kommunalen Kläranlagen in denen Abwässer insbesondere aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen gereinigt werden stammt.
- (33) Kompost im Sinne dieser Verordnung ist ein erdiges, humusreiches Substrat, das durch die Zersetzung pflanzlicher und tierischer Abfälle durch Mikroorganismen entsteht.
- (34) Kühlwasser im Sinne dieser Verordnung ist das zum Abtransport von überschüssiger Wärme eingesetzte, und hierdurch in seiner Temperatur und ggf. auch in anderen chemisch/physikalischen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (35) Mineralische Dünger im Sinne dieser Verordnung sind künstliche, industriell hergestellte Dünger. Sie basieren auf Salzen, die Nährstoffe enthalten, die durch Wasser gelöst und damit den Pflanzen zur Verfügung gestellt werden.
- (36) Mineralischer Ersatzbaustoff im Sinne dieser Verordnung ist ein mineralischer Baustoff, der als Abfall oder als Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen anfällt, der für den Einbau in

technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und der unter die in § 2 Nr. 18 bis 32 bezeichneten Stoffe der Ersatzbaustoffverordnung fällt.

- (37) Niederschlagswasser im Sinne dieser Verordnung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (38) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) im Sinne dieser Verordnung sind chemisch/biologische Wirkstoffe die Pflanzen vor Schadorganismen schützen, Lebenswege von Pflanzen beeinflussen oder Produkte konservieren.
- (39) Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (40) Verkehrsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Einrichtungen zur Abwicklung von Verkehr z. B. private und öffentliche Straßen, Flächen des ruhenden Verkehrs (Parkplätze ab einer Größe von mind. 10 Stellplätzen), Schienen- und Gleisanlagen und die zu diesen Flächen zugehörigen Begleitflächen.
- (41) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- (42) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Transportieren wassergefährdender Stoffe.
- (43) Wassergefährdende Großanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Transportieren).
- (44) Wasser-Wasser Wärmepumpen im Sinne dieser Verordnung sind Erdwärmeüberträger, die über Grundwasserförderung mit anschließender Grundwasserversickerung dem Grundwasser die enthaltene Wärmeenergie entziehen.
- (45) Wesentliches Ändern einer Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung oder Erweiterung einer Anlage, die nach Prüfung der Gesamtsituation durch die zuständige Wasserbehörde eine Besorgnis der Gewässergefährdung aufweist oder aufweisen könnte.

§ 3 Schutzzweck der Zonen I – III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4 Schutz der Zonen I – III

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage (inklusive erforderlicher zugehöriger Einrichtungen), der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Insbesondere sind alle Handlungen, die nach Anlage 3 in den Wasserschutzzonen II und III verboten sind, der Einsatz chemischer Mittel zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung und Wachstumsregelung sowie jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Dies sind die Wasserwerksbetreiberin und die zuständigen Wasserbehörden oder Personen die im Auftrag der Wasserwerksbetreiberin oder der zuständigen Wasserbehörde handeln.

(2) In den Zonen II und III gelten die in der Anlage 3 aufgeführten Verbote, Beschränkungen, Genehmigungs-, Anzeige-, Duldungs-, Prüf- und Handlungspflichten sowie sachlich-technische Mindestvorgaben für die Voraussetzung der Zulässigkeit von Vorhaben oder Maßnahmen.

(3) Soweit die Regelungen in Anlage 3 sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung oder Befreiung. Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des

sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(4) Die Verbote der Anlage 3 gelten nicht für Handlungen, die in Rahmen der Wassergewinnung der Wasserwerksbetreiberin oder durch die Behörden, oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Gewässeraufsicht erforderlich sind.

(5) Die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Bei Maßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu besorgen ist, sind die Bedürfnisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und der Wasserwerksbetreiberin zu wahren.

§ 5 Anordnungsbefugnisse / Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Wasserwerksbetreiberin haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1, 101 WHG sowie §§ 93 Abs. 1 und 98 LWG NRW zu dulden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3) Die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie die Wasserwerksbetreiberin sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen oder das Beseitigen von Ablagerungen,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,

5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
6. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes öffentlicher, wie auch privater Abwasseranlagen und
7. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I und II gegen unbefugtes Betreten

zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Die Wasserwerksbetreiberin ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bzw. der Duldungspflichtigen zuzustellen sowie der Wasserwerksbetreiberin nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Wasserwerksbetreiberin kann im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden, die unter Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen zur Beobachtung und zur Sicherung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(6) Die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(8) Stellt eine Anordnung nach den Absätzen 1-5 eine unzumutbare Eigentumsbeschränkung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§§ 52 Abs. 4, 96 WHG).

§ 6 Genehmigungen und Anzeigen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus Anlage 3. Über Anträge auf Genehmigungen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Dies ist im Regelfall die Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Wasserbehörde, in Einzelfällen kann dies auch die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde sein.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(3) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich oder schriftformersetzend elektronisch bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Ihm sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen wie Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Adressen und Nachweisen beizufügen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein (z.B. pdf-Format). Bei schriftlicher Einreichung hat diese in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

(4) Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die mitgeteilten Mängel innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht behebt und auf diese Folgen hingewiesen wurde.

(5) Vor Entscheidung über die Genehmigung beteiligt die zuständige Wasserbehörde die Wasserwerksbetreiberin und ggf. in hygienischen und gesundheitlichen Belangen das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(7) Die Genehmigung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.

(8) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin sowie den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde.

(10) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden.

(11) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

(12) Die Pflichten und die Inhalte für Anzeigen ergeben sich aus Anlage 3. Die Anzeige ist schriftlich oder schriftformersetzend elektronisch bei der zuständigen Wasserbehörde mit allen für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen wie Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Adressen und Nachweisen einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein (z.B. pdf-Format). Bei schriftlicher Einreichung hat diese in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

§ 7 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 3 bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Der Wasserwerksbetreiberin kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 bis 10 dieser Verordnung entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt, eine nach

Landeshauptstadt Düsseldorf

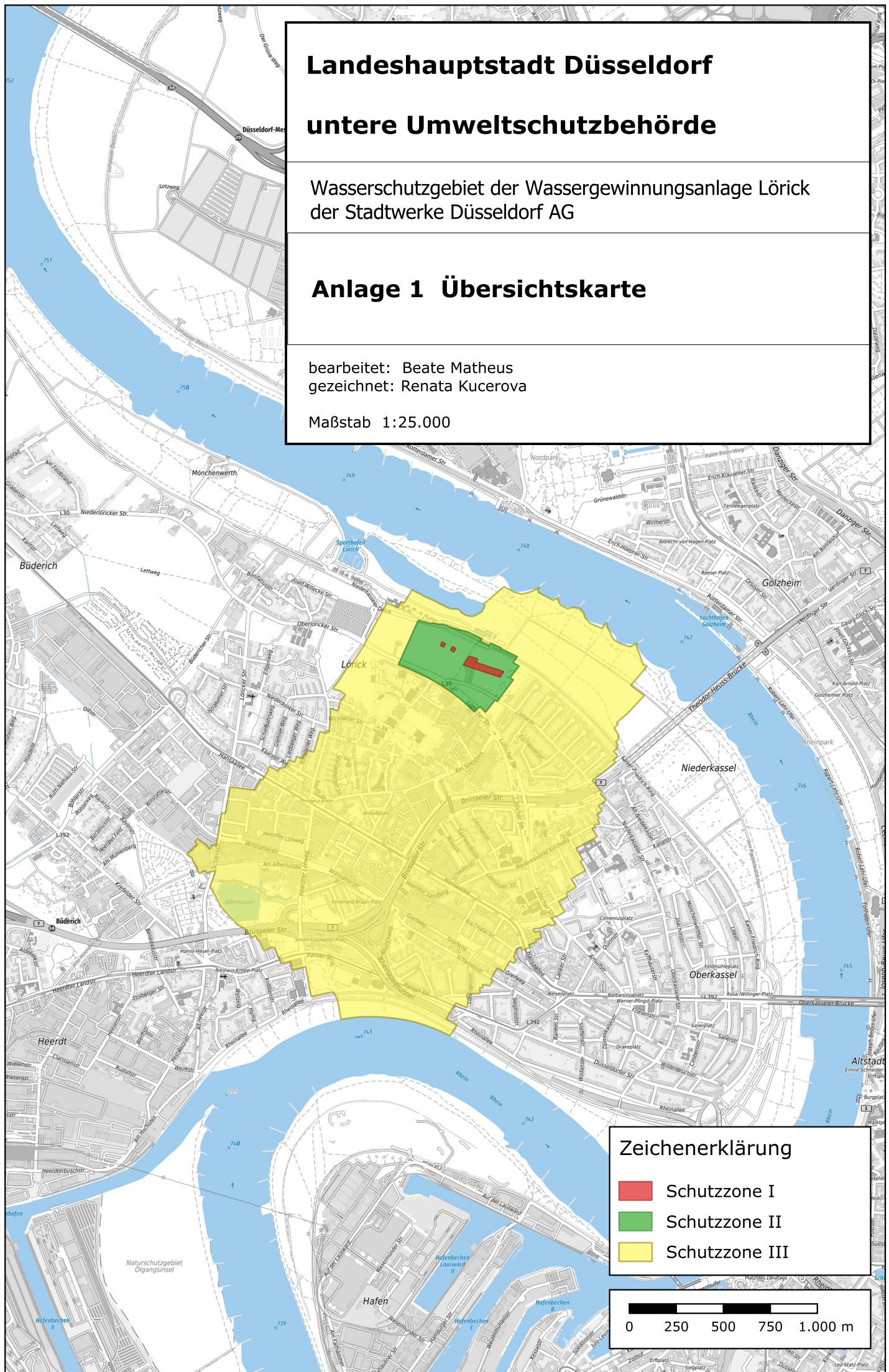
untere Umweltschutzbehörde

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick
der Stadtwerke Düsseldorf AG

Anlage 1 Übersichtskarte

bearbeitet: Beate Matheus
gezeichnet: Renata Kucerova

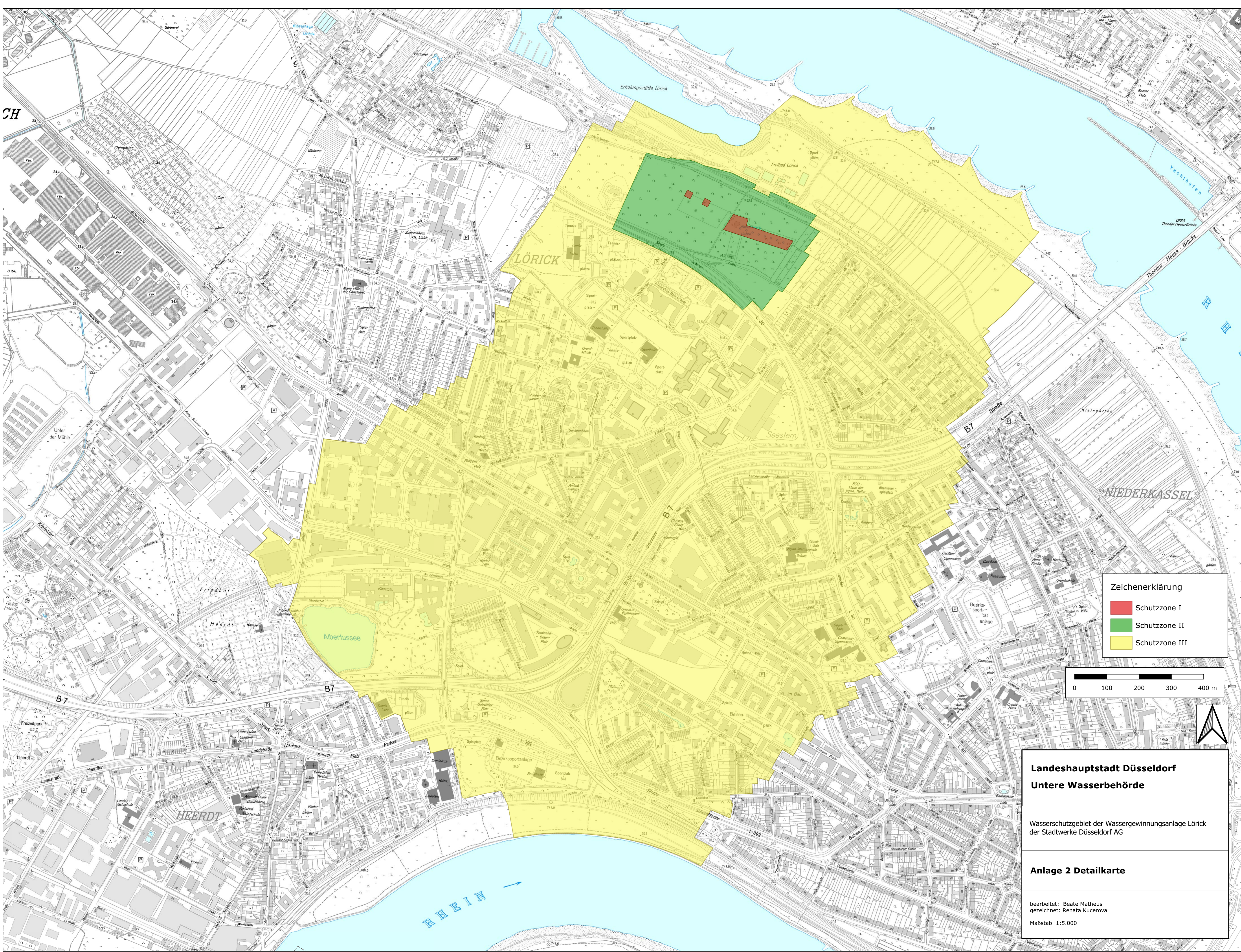
Maßstab 1:25.000



Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

0 250 500 750 1.000 m



Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

0 100 200 300 400 m



Landeshauptstadt Düsseldorf Untere Wasserbehörde

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick
der Stadtwerke Düsseldorf AG

Anlage 2 Detailkarte

bearbeitet: Beate Matheus
gezeichnet: Renata Kucerova

Maßstab 1:5.000

Inhaltsverzeichnis

1	Bauliche Anlagen, Abwasser, Abfall
1.1	Bauliche Anlagen
1.2	Abwasser, Abwasseranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen
1.2.1	Schmutz und Mischwasser - einschließlich belastetes Kühlwasser
1.2.2	Niederschlagswasser (NW) behandelt und unbehandelt
1.3	Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
2	Wassergefährdende und radioaktive Stoffe sowie gentechnische Anlage
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen)
2.3	Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe
2.4	Wassergefährdende Großanlagen
2.5	Anlagen zum Erzeugen, Be-, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischen-lagern radioaktiver Stoffe; Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern
2.6	gentechnische Anlagen
3.	Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM), Biozide und Regelungen zur Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau
3.1	Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau
3.2	Einsatz von Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Mineralischer Dünger)
3.3	Einsatz von PBSM (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes) und Biozidprodukten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)
4.	Infrastruktur (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen)
4.1	Straßen, Wege, Bahnanlagen, Park- und Stellplätze (für mehr als 10 Kfz) Errichten, Ausweisen, Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltungs- und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht
4.2	Schnelladesäulen für die Elektromobilität, Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern
4.3	Versorgungsleitungen Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
4.4.	Sonstige Versorgungsleitungen
5.	Sonstige Maßnahmen mit Einwirkungen auf Boden und Grundwasser

5.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse bei denen das Grundwasser dauerhaft oder zeitweise freigelegt wird Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern
5.2	Friedhöfe
5.3	Bohrungen
5.4	Einbau von Material im Boden
5.5	Erdwärmenutzung
5.6	Sport, Freizeit, Sonstiges

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde A = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Anzeigepflicht bei der zuständigen Wasserbehörde P = Es besteht eine Prüfpflicht durch anerkannte Sachverständige			
Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1	Bauliche Anlagen, Abwasser, Abfall		
1.1	Bauliche Anlagen		
1.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V: wenn Baumaterialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wasser-gefährdender Stoffe besteht, oder wenn durch die Art und Weise des Baus die Gefahr besteht, dass wasser-gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.	G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.1.2	Unterirdische bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise im Grundwasser liegen (Grundwasser- oder Grundwasserteilsperrebauwerke) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Es wird im erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gutachterlich über hydraulische Simulationen / Modellberechnungen nachgewiesen, dass die Grundwasserströmung nicht nachteilig beeinträchtigt oder verändert wird und das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers führt (§ 47 WHG).	V
1.2	Abwasser, Abwasseranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen		
1.2.1	Schmutz- und Mischwasser- einschließlich belastetes Kühlwasser		
1.2.1.1	Abwasseranlagen für Schmutz- und Mischwasser Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V: Abwasseranlagen ohne ausreichende Sicherungen gegen Leckagen (z. B. nicht doppelwandig, nicht in abdichtendem Mineralgemisch verlegt und ohne vergleichbaren technischen Standard)	G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.2.1.2	Abwasserbehandlungsanlagen gem. AbwV Anhang 1 für häusliches Abwasser und Abwasser-sammelgruben Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
1.2.1.3	Anlagen zur Behandlung von Abwasser, welches einem anderen Anhang als Anhang 1 der AbwV unterliegt		

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.2.1.3.1	Abwasserbehandlungsanlagen die nicht unter die FreistVO NRW fallen und mehr als 0,22 m³ Anlagenvolumen haben Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: sofern die Abwasserbehandlungsanlage (Vorlagebehälter und alle Behandlungsstufen) oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist, die das gesamte Anlagenvolumen aufnehmen kann. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszenzabscheiders Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	A: sofern der Abscheider doppelwandig ausgeführt ist. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.3	Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemisch Reinigungen, die unter die FreistVO NRW fallen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemisch Reinigungen, sofern die Abwasserbehandlungsanlage oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist, die das gesamte Anlagevolumen aufnehmen kann. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.4	Abwasserbehandlungsanlagen die unter die FreistVO NRW fallen, nicht aber unter Ziffer 1.2.1.3.2 und 1.2.1.3.3 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	A: sofern die freigestellte Abwasserbehandlungsanlage entweder oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist oder unterirdisch und doppelwandig oder mit einer anderen technischen Sicherung gegen austretende Leckagen ausgestattet ist. im Übrigen: V	V
1.2.1.4	Schmutz- und Mischwasser behandelt und unbehandelt Einleiten in ein Oberflächengewässer oder Versickern /Einleiten in den Untergrund	V	V
1.2.1.5	Kühlwasser mit oder ohne Zusatzstoffe oder Aufkonzentrationen Einleiten in ein Oberflächengewässer oder Versickern/ Einleiten in den Untergrund	V	V
1.2.2	Niederschlagswasser (NW) behandelt und unbehandelt		

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.2.2.1	Anlagen zur Ableitung (z.B. Kanalisation) und zur Behandlung (Regenklärbecken) von NW Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.2.2.2	NW, behandelt und unbehandelt (Einstufung vor Behandlung maßgebend)		
1.2.2.2.1	Unbelastetes NW; Einleiten in Oberflächengewässer	G	V
1.2.2.2.2	Unbelastetes NW, Versickerung über eine bewachsene Bodenzone mit einer Stärke von mind. 20 cm	G	V
1.2.2.2.3	Unbelastetes NW, Versickerung in einer anderen Weise als Ziff. 1.2.2.2.2, insbesondere über Rigolen und Sickerschächte	V	V
1.2.2.2.4	Schwach belastetes NW; Einleiten in Oberflächengewässer	V	V
1.2.2.2.5	Schwach belastetes NW; Versickerung über eine bewachsene Bodenzone mit einer Stärke von mind. 20 cm	G	V
1.2.2.2.6	Schwach belastetes NW; Versickerung in einer anderen Weise als Ziff. 1.2.2.2.5, insbesondere über Rigolen und Sickerschächte	V	V
1.2.2.2.7	Stark belastetes NW; Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in den Untergrund	V	V
1.3	Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
1.3.1	Alle Anlagen nach der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 8	V	V
1.3.2	Alle Anlagen unterhalb der Schwellenwerte der 4. BImSchV, sofern eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist	V	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.3.3	Alle Anlagen unterhalb der Schwellenwerte der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 8, sofern eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist	G	V
2	Wassergefährdende und radioaktive Stoffe sowie gentechnische Anlage		
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1.1	Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V
2.1.2	offenes oder ungesichertes Lagern	V	V
2.1.3	Transportieren		V Ausnahme: Betriebs- und Hilfsmittelanlieferungen für Wasserwerk und Freibad Lörick
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen)		
2.2.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
2.2.1.1	Unterirdische AwSV-Anlagen	V	V
2.2.1.2	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1: $\leq 100 \text{ m}^3$ bzw. t, WGK 2: $\leq 1 \text{ m}^3$ bzw. t, WGK 3: $\leq 0,22 \text{ m}^3$ bzw. 0,2 t		V
2.2.1.3	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen WGK 1: $> 100 \text{ m}^3$ bzw. t bis $\leq 1\,000 \text{ m}^3$ bzw. t, WGK 2: $> 1 \text{ m}^3$ bzw. t bis $\leq 10 \text{ m}^3$ bzw. t, WGK 3: $> 0,22 \text{ m}^3$ bzw. 0,2 t bis $\leq 1 \text{ m}^3$ bzw. t	G	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.2.1.4	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1: > 1 000 m³ bzw. t WGK 2: > 10 m³ bzw. t WGK 3: > 1 m³ bzw. t	V	V
2.2.2	(weiter) Betreiben		
2.2.2.1	AwSV-Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und einem Anlagenvolumen ≤ 0,22 m³ bzw. 0,2 t		V
2.2.2.2	AwSV-Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und einem Anlagenvolumen > 0,22 m³ bzw. 0,2 t	A: durch den Betreiber bis spätestens 1 Jahr nach Inkraft-treten dieser Verordnung. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit bedeutsam sind (analog Regelungen § 40 Abs. 2 AwSV) enthalten. P: für Anlagen bei der Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei der Außerbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Bestehende, bisher nicht prüfpflichtige Anlagen sind erstmalig spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wiederkehrend prüfen zu lassen.	V
2.2.2.3	AwSV-Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen WGK 1: ≤ 100 t WGK 2: ≤ 1 t WGK 3: ≤ 0,2 t		V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.2.2.4	AwSV-Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen WGK 1: > 100 t WGK 2: > 1 t WGK 3: > 0,2 t	A: durch den Betreiber bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit bedeutsam sind (analog den Regelungen in § 40 Abs. 2 AwSV) enthalten.	V
2.2.3	Vorübergehendes Aufstellen (max. 6 Wochen) von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G: auf der Grundlage eines Sicherheitskonzeptes im Übrigen: V	V
2.3	Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe		
2.3.1	Errichten, Erweitern	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; einschließlich dem Bau eines Entnahmepunktes. im Übrigen: V	V
2.3.2	wesentliches Ändern	G	V
2.4	Wassergefährdende Großanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
2.5	Anlagen zum Erzeugen, Be-, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Anwendung im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik, die dass Gefährdungspotential nicht erhöhen. im Übrigen: V	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.6	gentechnische Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G: für Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken durchgeführt werden, die den Anforderungen der Gentechnik - Sicherheitsverordnung entsprechen. im Übrigen: V	V
3.	Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM), Biozide und Regelungen zur Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau		
3.1	Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau		
3.1.1	Land-, forst-, gartenwirtschaftliche Betriebsstätten mit zugehörigen Einrichtungen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G	V
3.1.2	JGS Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
3.1.3	Stallungen zur Einrichtung von Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G	V
3.1.4	Intensivbeweidung	G	V
3.1.5	Umbruch von Dauergrünland und Umwandeln in Ackerland	G	V
3.1.6	Gewächshäuser in der Bewirtschaftung von Gartenbaubetrieben Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G: für geschlossene und gegen Gewässerverunreinigungen abgesicherte Systeme. im Übrigen: V	V
3.1.7	Wald: Kahlschlag über 0,3 ha (zusammenhängende Fläche)	V	V
3.1.8	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	G	V
3.2	Einsatz von Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Mineralischer Dünger)		

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
3.2.1	Aufbringen von Klärschlamm i.S. der Klärschlammverordnung	V	V
3.2.2	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, beispielsweise auf tiefgefrorenem Boden	V	V
3.2.3	Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V
3.2.4	Aufbringen auf sonstigen Flächen, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen, private Gärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung ausschließlich mit Kompost oder mineralischem Dünger	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung ausschließlich mit Kompost oder mineralischem Dünger
3.3	Einsatz von PBSM (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes) und Biozidprodukten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)		
3.3.1	Anwendung von PBSM, die nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind	V	V
3.3.2	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Freilandflächen	A	V
3.3.3	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf öffentlich genutzten Freilandflächen (z.B. öffentliche Verkehrsanlagen, Wege, Sportanlagen)	A: für gewässerschonende Anwendung, mit möglichst geringfügiger Applikation (z. B. Streichapplikation) wenn zur Verkehrssicherungspflicht nachweislich erforderlich. im Übrigen: V	V
3.3.4	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf privaten Flächen (z.B. Privatgärten und Kleingärten)	V Ausnahme: für gewässerschonende Anwendung, mit möglichst geringfügiger Applikation (z. B. Streichapplikation)	V
3.3.5	Reinigen von Spritzmittelgeräten auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in das Grund- oder ein Oberflächengewässer gelangen kann	V	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
3.3.6	Anwendung von zugelassenen Biozid-Produkten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)	V Ausnahme: Anwendung innerhalb geschlossener Gebäude oder auf versiegelten Flächen mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.	V Ausnahme: Anwendung innerhalb geschlossener Gebäude.
4.	Infrastruktur (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen)		
4.1	Straßen, Wege, Bahnanlagen, Park- und Stellplätze (für mehr als 10 Kfz); Errichten, Ausweisen, Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltungs- und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht	G	V
4.2	Schnellladesäulen für die Elektromobilität Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	A	V
4.3	Versorgungsleitungen Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln Errichten, Erweitern oder Wesentliches Ändern	G: oberirdische Anlagen sowie wesentliches Ändern bestehender unterirdischer Anlagen. im Übrigen: V	V
4.4	Sonstige Versorgungsleitungen		
4.4.1	Verlegen		G: für Versorgungsleitungen für das Wasserwerk im Übrigen: V
4.4.2	Unterhaltungsmaßnahmen		G
5.	Sonstige Maßnahmen mit Einwirkungen auf Boden und Grundwasser		
5.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse bei denen das Grundwasser dauerhaft oder zeitweise freigelegt wird Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G: Baugruben im Übrigen: V	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.2	Friedhöfe Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
5.3	Bohrungen		
5.3.1	Bohrungen, die unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden	V	V
5.3.2	Bohrungen, die ohne Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden	G Ausnahme: Errichtung von unbehandelten Zaunpfählen sowie Bohrungen für geologische, bodenkundliche, baugrundtechnische, altlastenorientierte, Boden-, Grundwasser- und Nährstoffuntersuchungen die die tertiären Sedimentschichten, welche den oberen Grundwasserleiter von dem unteren Grundwasserleiter trennen nicht durchteuften sowie für Maßnahmen der Gewässeraufsicht.	G: für Maßnahmen der Gewässeraufsicht und für Maßnahmen des Wasserwerksbetreibers zur Grund- und Rohwasserüberwachung im Übrigen: V
5.4	Einbau von Material im Boden		
5.4.1	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen gem. § 2 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV	V	V
5.4.2	Einbau von Bodenmaterial gem. § 2 Nr. 33 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV		
5.4.2.1	Einbau oder Aufbringen von Bodenmaterial in den obersten 60 cm unter Geländeoberfläche (Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten)	V Ausnahme: Bodenmaterial, das die Anforderungen der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung und die Vorsorgewerte gem. Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält.	G: Wiederherstellung zerstörter Oberbodenschichten nach unabwendbaren Ereignissen (Unfälle, Stürme etc.) bzw. Maßnahmen zur Bestandsicherung, zur Reduzierung der Ausgangsgefährdung oder zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. im Übrigen: V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.4.2.2	Einbau von Bodenmaterial unterhalb einer Tiefe von 60 cm ab Geländeoberkante bis zur maximalen Endtiefe von 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes	V Ausnahme: Bodenmaterial, das die Anforderungen der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhält.	G: Wiederherstellung zerstörter Oberbodenschichten nach unabwendbaren Ereignissen (Unfälle, Stürme etc.) bzw. Maßnahmen zur Bestandssicherung, zur Reduzierung der Ausgangsgefährdung oder zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. im Übrigen: V
5.4.2.3	Einbau von Bodenmaterial im Bereich des Grundwassers, Einbautiefe ab 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ohne weitere Beschränkung in die Tiefe	V Ausnahme: Nur natürliche Bodenmaterialien - die ohne jegliche Fremd Beimengungen sind, - die nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen/Bodenmaterialien vermischt wurden, - die ausschließlich außerhalb altlastenverdächtiger Flächen im Sinne von § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (Altstandorte/Alttablagerungen) entnommen wurden und - die die Anforderungen an die Feststoffgehalte der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.	V
5.5	Erdwärmenutzung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		
5.5.1	Flächenkollektoren und Erdwärmekörbe oberhalb des Grundwassers	G: für Flächenkollektoren oder Erdwärmekörbe bis zu einer maximalen Tiefe von > 1 m oberhalb des potenziell höchsten Grundwasserstandes. Im Übrigen: V	V
5.5.2	Wasser-Wasser-Wärmepumpen	V	V
5.5.3	Erdwärmenutzung mittels Sonden, die bis in das Grundwasser reichen	V	V
5.6	Sport, Freizeit, Sonstiges		
5.6.1	Befahren von Gewässern für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V

Anlage 3 zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.6.2	Fisch-, Angel-, Garten-, Feuerlösch-, Schwimmteiche und Freiland-schwimmbäder (auch feste oder temporär aufgestellte Gartenpools) Errichten, Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen und bei Entleerung das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.	V
5.6.3	Golfsportanlagen: Errichten, Betreiben, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger und/oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im Übrigen: V	V
5.6.4	Motorsport	G: auf öffentlichen, an die Kanalisation angeschlossenen Verkehrsflächen. im Übrigen: V Ausnahme: Innerhalb bestehender, ordnungsgemäß an die Kanalisation angeschlossener baulicher Anlagen	V
5.6.5	Schießstände errichten, erweitern und wesentliches Ändern	G: außerhalb von Gebäuden mit abgedichteten Flächen der Außenanlagen. im Übrigen: V Ausnahme: innerhalb von Gebäuden	V
5.6.6	Lagern und Campen		
5.6.6.1	bauliche Anlagen zum Lagern und Campen Errichten, Erweitern, oder wesentliches Ändern	G: mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Übrigen: V	V
5.6.6.2	Lagern, Campen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V
5.6.7	Kleingartenanlagen Errichten, Erweitern, oder wesentliches Ändern	V	V
5.6.8	Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen	G Ausnahme: Auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die Kanalisation	V